

## Erholungsbeihilfe

# GELDZAHLUNGEN AN MITARBEITER STEUERLICH ATTRAKTIV GESTALTEN

*Mancher Arzt möchte gerne seinen Mitarbeitern eine zusätzliche Einmalzahlung zukommen lassen, doch ein 13. Monatsgehalt ist mit all seinen Lohnnebenkosten nicht im Budget. Als Alternative bietet sich eine Erholungspauschale an, die individuell gezahlt werden kann. Der Clou dabei: Der Arbeitgeber muss zwar die pauschale Steuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zahlen, der Rest des Geldes landet aber ohne weitere Sozialabgaben direkt im Geldbeutel der Mitarbeiter.*

(von Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland)

### § Worum geht es?

Gerade kleinere Praxen können es sich häufig nicht leisten, ihren Arbeitnehmern ein zusätzliches Gehalt als Urlaubsgeld zu zahlen. Die Belastung durch Steuern und Sozialabgaben trifft sowohl den Arzt als Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer. Lohnerhöhungen wie auch Einmalzahlungen in Form von Geld an Mitarbeiter sind für beide Seiten häufig unbefriedigend. Der Arbeitgeber wendet einen Einmalbetrag auf, der sich noch um 25 % erhöht, weil zusätzlich noch der Arbeitgeberanteil für die Sozialabgaben bezahlt werden muss. Der Arbeitnehmer wiederum leidet unter der sogenannten „kalten Progression“: der Großteil des Einmalbetrages wird für Steuern und Sozialabgaben verbraucht, der real gezahlte Nettobetrag ist oft enttäuschend gering.

In dieser Situation kann die sogenannte Erholungsbeihilfe helfen. Damit kann der Arzt seinen Arbeitnehmern im Vergleich zum freiwillig gezahlten Urlaubsgeld steuerbegünstigt Geld zahlen und spart die Sozialabgaben, und die Beschäftigten erhalten einen finanziellen Zuschuss.



dabei nicht statt. Würde hingegen zu einer monatlichen Vergütung von 450 Euro noch ein Urlaubsgeld gezahlt, wäre die Geringfügigkeitsgrenze überschritten.

### Auf Freiwilligkeitsvorbehalt achten

Wie bei jeder freiwillig und ohne Verpflichtung im Arbeitsvertrag geleisteten Zahlung sollte der Arzt vor der Zahlung durch einen schriftlichen sog. Freiwilligkeitsvorbehalt klarstellen, dass die Zahlung freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt und auch durch die wiederholte Leistung (in aufeinanderfolgenden Jahren) kein Anspruch für die Zukunft begründet wird.

Wenn man dies unterlässt, besteht die Gefahr, dass eine sogenannte betriebliche Übung entsteht. Dann wären Sie verpflichtet, auch zukünftig Erholungsbeihilfen zu zahlen, wenn Sie dies in der Vergangenheit regelmäßig getan haben. Das schränkt nicht nur Ihre unternehmerische Freiheit ein, sondern gefährdet auch die Steuer- und Abgabefreiheit.

von 25 % zu erheben. Für den Arbeitnehmer ist die Erholungsbeihilfe steuerfrei. Für beide ist der Vorteil, dass der Betrag keine Beiträge in der Sozialversicherung auslöst.

Die Erholungsbeihilfe kann jetzt noch für den Sommerurlaub gezahlt werden, nämlich maximal drei Monate nach (und auch vor) dem Urlaub des Arbeitnehmers. Bedingung ist, dass die Erholungsbeihilfe auch für Erholungszwecke eingesetzt wurde. Es empfiehlt sich, dass Sie sich hierfür eine kurze Bestätigung vom Arbeitnehmer geben lassen und diesen Nachweis zusammen mit den Lohnunterlagen aufheben. Damit kann bei einer späteren Betriebsprüfung Ärger vermieden werden.

### Auch Mini-Job Entgelt kann aufgestockt werden

Die pauschalbesteuerter Erholungsbeihilfe dürfen Ärzte auch an Arbeitnehmer zahlen, die im Rahmen eines Mini-Jobs beschäftigt sind. Eine Anrechnung auf die 450 Euro-Grenze findet

**Die Summe kann auch aufgeteilt werden, z. B. auf Sommer- und Winterurlaub.**



### Wie funktioniert das?

Zusätzlich zum vereinbarten Gehalt darf der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine sogenannte Erholungsbeihilfe in Höhe von 156 Euro pro Jahr zukommen lassen. Ein Anspruch darauf darf im Arbeitsvertrag (oder sonstigen wirksamen Vereinbarungen wie Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag) nicht festgehalten sein. Ist der Arbeitnehmer verheiratet, kommen noch 104 Euro für den Ehegatten dazu und weitere 52 Euro für jedes steuerlich berücksichtigungsfähige Kind. Für eine Familie mit zwei Kindern sind das immerhin 364 Euro im Jahr. Sie als Arbeitgeber haben darauf pauschale Lohnsteuer



### DIE AUTORIN

**Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland**  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Fachanwältin für Steuerrecht  
Büschstr. 12, 20354 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40-355 136 0  
www.schwanenland.de

*Der Schwerpunkt der Arbeit von Dr. Monika Dirksen-Schwanenland liegt neben der Ärzteberatung, u. a. auf der Beratung von Steuerberatern in Haftungsfragen sowie auf Arbeits- und Dienstvertragsrecht.*